

14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild;
2. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
3. die Pflege und Nutzung des Obstbaumbestandes mit der in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkung;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht und Unterhaltungsmaßnahmen an dem Gewässer im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die Überwachungs-, Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an den bestehenden elektrischen Versorgungsleitungen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen oder Brachland umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Wetzlar, dem Hochtaunuskreis, Main-Taunus-Kreis, Untertaunuskreis, Wetteraukreis und dem Stadtkreis Wiesbaden im Regierungsbezirk Darmstadt „Landschaftsschutzgebiet Taunus“ vom 20. Januar 1976 (StAnz. S. 294) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 2. Dezember 1987

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz**
gez. D u m m

StAnz. 51/1987 S. 2590

1115

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lauternsee bei Klein Auheim“ vom 2. Dezember 1987

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650) i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Der Bruchwald nordöstlich der Ortslage Hausen wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Lauternsee bei Klein-Auheim“ besteht aus den Abt. 135 B und 136 C und D des Stadtwaldes Hanau nordöstlich von Hausen, Gemarkung Klein-Auheim und Steinheim, Stadt Hanau, Main-Kinzig-Kreis. Es hat eine Größe von 13,47 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangeallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, dieses Bruchwaldrelikt zum Schutze der dort noch vorhandenen bedrohten Tier- und Pflanzenarten zu sichern und zu erhalten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes, sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;

- 14. Hunde frei laufen zu lassen;
- 15. gewerbliche Tätigkeiten ausüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der natürlichen Bruchwaldgesellschaften mit den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Handlungen des Betreibers der Ferngasleitung und dessen Beauftragter zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Anlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild.

§ 5

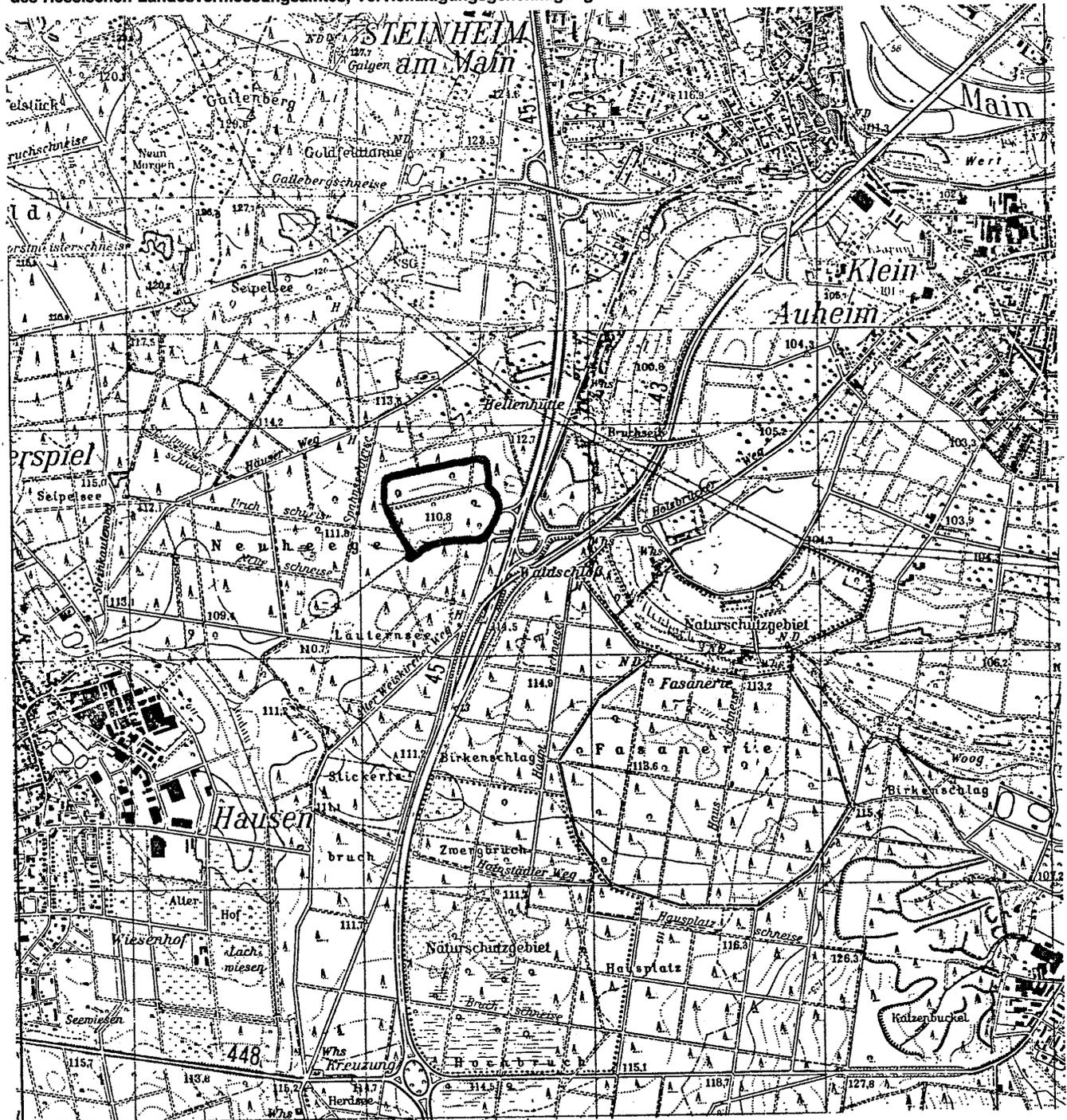
Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nrn. 5819 und 5919, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 87 — 1 — 007



4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält, Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 2. Dezember 1987

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. D u m m

StAnz. 51/1987 S. 2592

1116

Erklärung von Waldflächen in den Gemarkungen Gondsroth und Neuenhaßlau der Gemeinde Hasselroth, Main-Kinzig-Kreis, zu Schutzwald und zu Erholungswald vom 22. Oktober 1987

Auf Grund von § 22 Abs. 1 und § 23 Abs. 1 des Hessischen Forstgesetzes i. d. F. vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1983 (GVBl. I S. 103), i. V. m. § 8 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über die Erklärung zu Schutzwald, Bannwald und Erholungswald und die Walderhaltungsabgabe) vom 18. Februar 1980 (GVBl. I S. 96) wird erklärt:

I. Geltungsbereich

1. Die in Nr. 2 näher bezeichneten Waldflächen in den Gemarkungen Gondsroth und Neuenhaßlau der Gemeinde Hasselroth, Main-Kinzig-Kreis, werden
 - a) aus Gründen des Klima-, Immissions- und Grundwasserschutzes als Schutzwald und
 - b) wegen ihrer besonderen Bedeutung für das Wohl der Allgemeinheit als Erholungswald ausgewiesen.

2. Der Schutzwald und Erholungswald besteht aus folgenden Grundstücken:

Abt. 101	Schilgensee	=	1,2303 ha
Abt. 102	Das Schäftig	=	8,6950 ha
Abt. 104	Viehtrieb	=	0,4543 ha
Abt. 105	Simmig	=	1,3615 ha
Abt. 106	Bornstruth-Laubersbach, Große Haid, Birkenkuppel, Bornstruth	=	17,0330 ha
Abt. 107	Erlich (In der Erlichshecke)	=	17,8442 ha
Abt. 108	Steigäcker (Der Weihersbusch)	=	15,8890 ha
Abt. 109	Die Hartewiese	=	3,8583 ha
Abt. 110	Die Maishecke	=	3,4818 ha
Abt. 111		=	0,5760 ha
Abt. 201	Das Espich	=	8,9419 ha
Abt. 202	Das Birkig	=	6,9090 ha
Abt. 203	Der Heuwisch	=	4,4647 ha
Abt. 204	Der Laubersberg, Hinter dem Weinberg	=	3,9199 ha
Abt. 205	Die Bornstruth	=	0,8074 ha
Abt. 206	Bei den zwei Weihern	=	3,9432 ha

Abt. 207 Bei den zwei Weihern = 12,8090 ha
Abt. 208 Bei den zwei Weihern = 8,1121 ha
Die Gesamtfläche des Schutzwaldes und des Erholungswaldes beträgt 120,3306 ha.

Sie steht im Eigentum der Gemeinde Hasselroth.

3. Die Grenzen des Schutzwaldes und des Erholungswaldes sind in einer als Bestandteil dieser Erklärung geltenden Topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 in schwarz eingetragen.
4. Diese Erklärung und die Karte nach Nr. 3 sind bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt — oberer Forstbehörde — hinterlegt.

II. Zweck der Erklärung

1. Die Erklärung zu Schutzwald ist notwendig, weil der ringförmig in mehr oder weniger großen Parzellen um die Ortsteile Neuenhaßlau und Gondsroth gelegene Wald als Klimaregulator dient und wichtige Funktionen als Staub- und Abgasfilter erfüllt. Hinzu kommt seine besondere Bedeutung für die Reinigung und Speicherung der Niederschläge.
2. Neben den genannten Schutzfunktionen kommt dem zum Teil unmittelbar an die Wohnbebauung angrenzenden Wald eine besondere Bedeutung als Naherholungsraum für die Feierabend- und Wochenenderholung der Bevölkerung zu.

III. Gesetzliche Beschränkungen bezüglich des Schutzwaldes

1. Nach § 22 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Hessischen Forstgesetzes bedarf die Rodung und Umwandlung von Schutzwald in eine andere Nutzungsart der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung darf nur ausnahmsweise unter Auflage flächengleicher Aufforstung im Nahbereich erteilt werden.
2. Nach § 22 Abs. 3 des Hessischen Forstgesetzes bedarf ein Kahlhieb sowie eine Vorratsabsenkung von mehr als 40 v. H. des Holzvorrats der üblicherweise verwendeten Ertragstafeln im Schutzwald der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Erhaltung der Funktionen des Waldes erforderlich ist.

IV. Trägerschaft für den Erholungswald

1. Die Erklärung zu Erholungswald erfolgt auf Antrag der ehemals selbständigen Gemeinden Neuenhaßlau und Gondsroth, jetzt Gemeinde Hasselroth.
2. Der Antragsteller ist für eine dem Erholungszweck dienende Ausstattung und Pflege der Erholungswaldfläche sowie für den Schutz der Erholungseinrichtungen und des Waldbestandes verantwortlich (Trägerschaft).

V. Auflagen

1. Der Bau und die Gestaltung von Erholungseinrichtungen ist im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde vorzunehmen.
2. Der Träger des Erholungswaldes erhält die von ihm errichteten oder betriebenen Erholungseinrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand, so daß bei bestimmungsgemäßem Gebrauch eine gefahrlose Benutzung gewährleistet ist.

VI. Schlußvorschriften

1. Die verfahrensmäßigen Rechte
 - a) des Trägers der Regionalplanung
 - b) des Waldbesitzers
 - c) der Gemeinde
 - d) der unteren Naturschutzbehörde
 - e) des Bezirksforstausschusses
 - f) des Naturparkträgers
 sind gewahrt.
2. Diese Erklärung wird in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntgemacht.
3. Diese Erklärung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wirksam, soweit sie bis dahin in ortsüblicher Weise bekanntgemacht ist; anderenfalls wird sie am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung wirksam.
4. Die beiden Erklärungen vom 8. Juli 1971 — VII/10 F 11 — 19/20 — (n. v.) werden hiermit aufgehoben.

Darmstadt, 22. Oktober 1987

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. D u m m

StAnz. 51/1987 S. 2594

Artikel 28

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lauternsee bei Klein Auheim“ vom 2. Dezember 1987 (StAnz. S. 2592) wird wie folgt geändert:

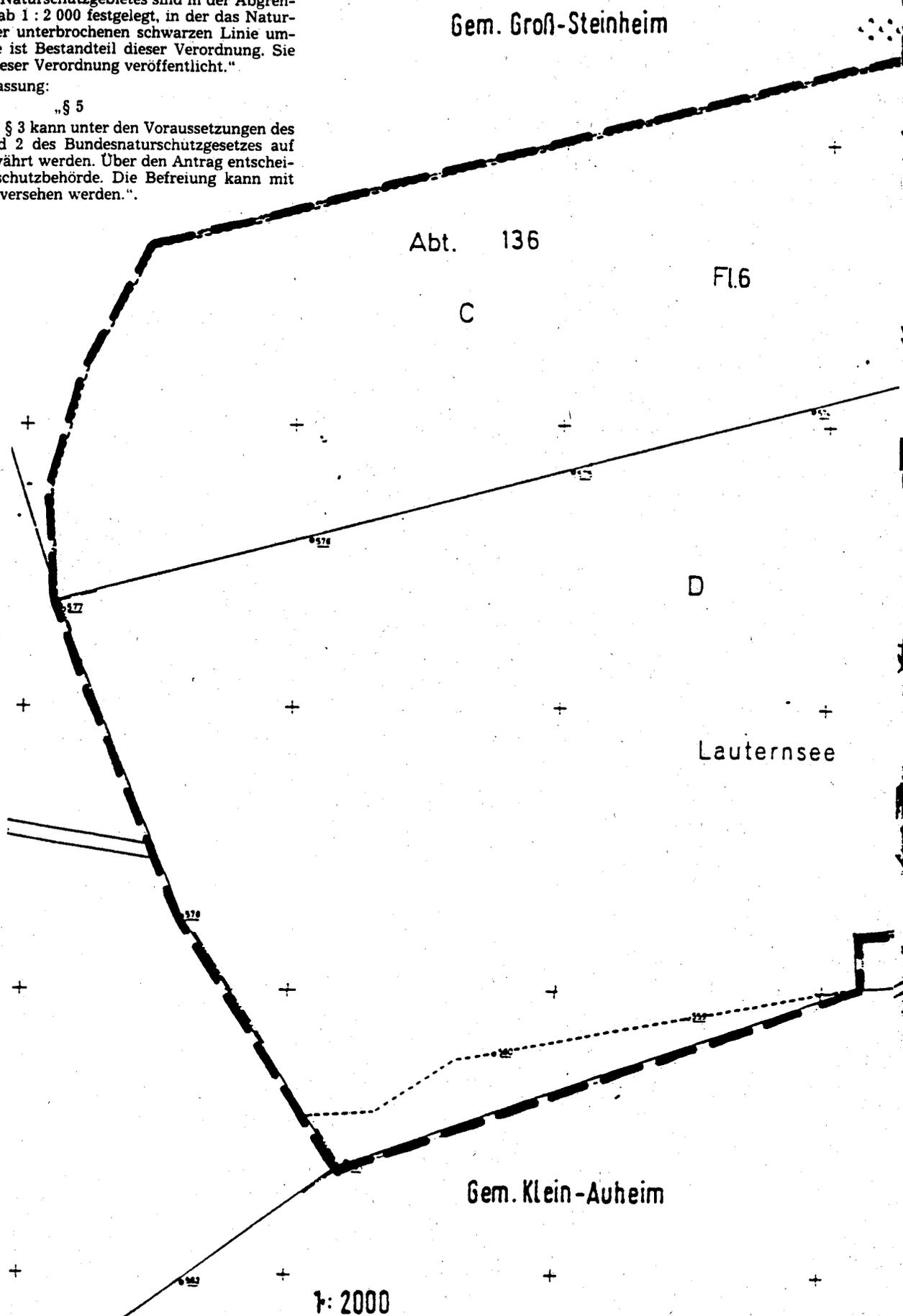
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

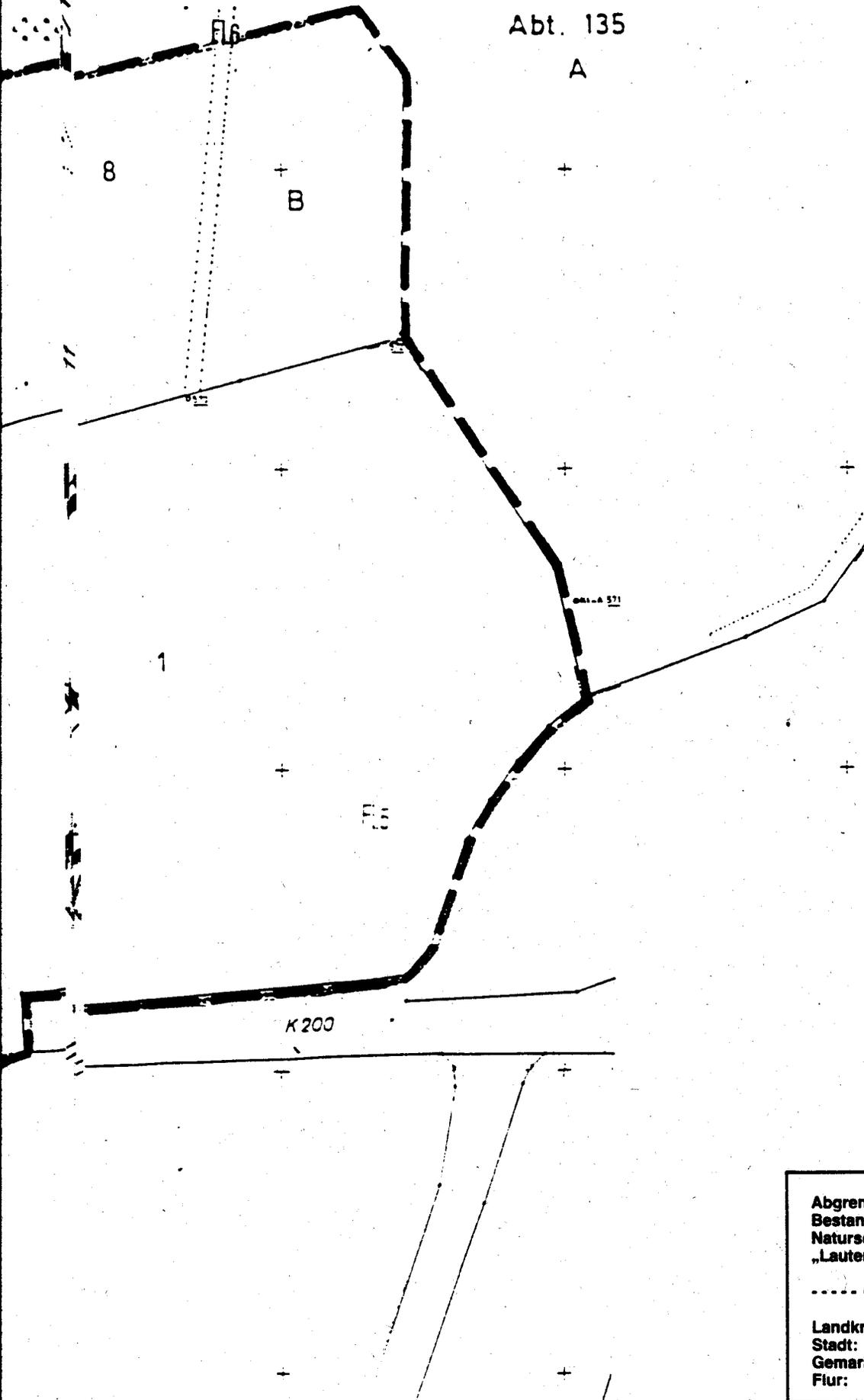
„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“





**Abgrenzungskarte. Maßstab 1 : 2 000,
Bestandteil der Verordnung über das
Naturschutzgebiet
„Lautersee bei Klein-Auheim“**

----- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis:	Main-Kinzig-Kreis
Stadt:	Hanau
Gemarkung:	Klein-Auheim; Steinheim
Flur:	5; 6